

## LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 2

### I. Die Struktur der Grundrechte

#### 2. Grundrechtsberechtigte und Grundrechtsverpflichtete; Geltung und Durchsetzung der Grundrechte

##### **Grundrechtsberechtigte und Grundrechtsverpflichtete**

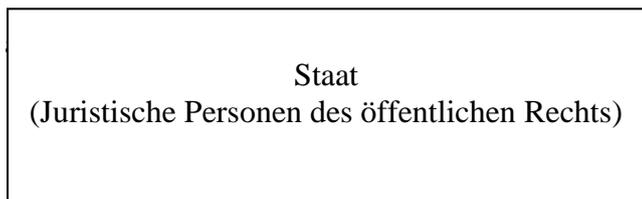
Grundrechtsberechtigt sind grundsätzlich alle natürlichen Personen. Dies entspricht der menschenrechtlichen Tradition deutscher Grundrechtsgarantien. Diese Jedermannsrechte verengen sich zu Deutschenrechten, soweit die gewährte Rechtsposition in der Staatsbürgerschaft wurzelt (Art. 16 Abs. 1 und 2 GG), sofern sie dem staatsbürgerlichen status activus zuzurechnen ist (so die grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 20 Abs. 4, 33 Abs. 1, 38 Abs. 1 S. 1 GG) oder jedenfalls in seinem Lichte Bedeutung gewinnt (Art. 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 GG) oder falls sie ausdrücklich der Lenkung und Kontrolle durch den demokratischen Staat zugeordnet werden soll (Art. 11, 12 GG). Das einfache Gesetzesrecht (Versammlungsgesetz, Vereinsgesetz) und das Europarecht (Art. 17 EGV: Unionsbürger) haben die Berechtigungen jedoch erweitert. Ausschließlich Ausländern steht lediglich das Asylrecht des Art. 16a Abs. 1 GG zu.

Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind (Art. 19 Abs. 3 GG). Juristische Personen können sich insbesondere auf die allgemeine Handlungsfreiheit, die Wirtschaftsfreiheiten, die Kommunikationsfreiheiten und die Gleichheit berufen, während die höchstpersönlichen Rechte dem Individuum vorbehalten sind. Die Rechtsprechung erstreckt diese Erweiterung der Grundrechtsberechtigung auch auf sonstige, nicht rechtsfähige verselbständigte Organisationen. Ausländische juristische Personen sind verfassungsbeschwerdebefugt insbesondere aus den Prozessgrundrechten und aus dem Gleichheitssatz.

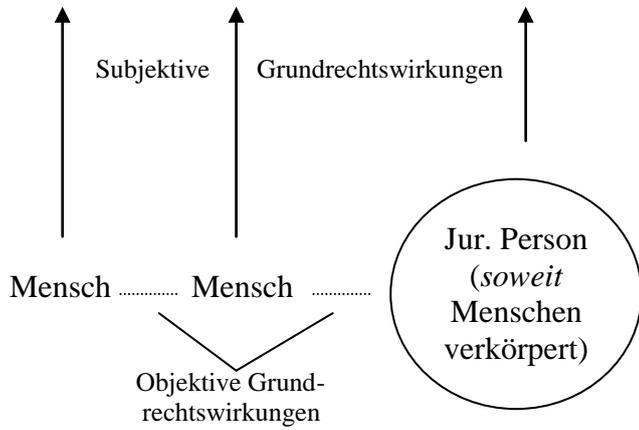
Grundrechtsverpflichtet ist der Staat in seinen Untergliederungen von Bund, Ländern und Gemeinden (Art. 1 Abs. 3 GG). Auch öffentlich-rechtliche Körperschaften sind grundsätzlich grundrechtsverpflichtet, nicht grundrechtsberechtigt. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die öffentlich-rechtlichen Körperschaften von Verfassungs wegen dazu gebildet sind, individuelle Freiheiten zu stützen und gemeinsam auszuüben (Kirchen, öffentliche Rundfunkanstalten, Universitäten). Darüber hinaus wird nach BVerfGE 89, 155 (175) alle in Deutschland ausgeübte Gewalt, mag sie auch von Organen der Europäischen Gemeinschaften ausgehen, durch die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden. (vgl. auch: BVerfGE 123, 267)

Der Grundrechtsschutz beginnt prinzipiell mit der Geburt und endet mit dem Tod. Auch der nasciturus ist in seinem Recht auf Leben schon geschützt (BVerfGE 88, 203). Der Anspruch auf Menschenwürde greift über den Tod hinaus (BVerfGE 30, 173).

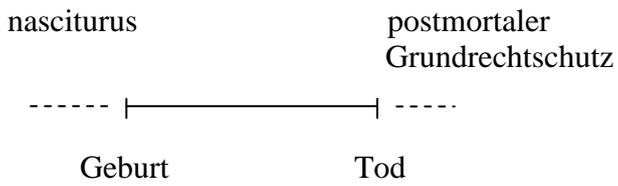
Die Grundrechtsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, Inhaber eines Grundrechtes zu sein, ist nicht formal von einem bestimmten Lebensalter abhängig. Die Grundrechtsmündigkeit, d.h. die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Grundrechten, hängt von der tatsächlichen Fähigkeit zur Ausübung von Grundrechten ab.



Grundrechtsverpflichtung



Grundrechtsberechtigung



Beginn und Ende der Grundrechtsfähigkeit

# Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 I Nr.4a GG i.V.m. §§ 13 Nr.8a, 23, 90ff. BVerfGG

Vergleiche hierzu: P/S, 27. Auflage, 2011, Rn. 1222 ff.

**Obersatz:** „Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.“

## A. Zulässigkeit

**Eingangsüberlegung:** „Um über Klagen, Anträge usw. sachlich entscheiden zu können, müssen diese zulässig sein. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in jeder Verfahrensordnung gesondert geregelt.“

**I. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts**, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 13 Nr. 8a BVerfGG

### II. Beschwerdeführer

**1. Beteiligtenfähigkeit** [= Beschwerdefähigkeit => GR-Fähigkeit]

§ 90 I BVerfGG „Jedermann“ => natürliche Personen, juristische Personen (Art. 19 III GG) [Fälle partieller Grundrechtsunfähigkeit sollten grds. in der Beschwerdebefugnis oder in der Begründetheit geprüft werden (zB Ausländer bzgl. Deutschengrundrechte; ob Grundrechte „ihrem Wesen nach“ auf eine juristische Person anwendbar sind)]

**2. Prozessfähigkeit** [=> GR-Mündigkeit, aber nicht identisch]

= Fähigkeit Prozesshandlungen selbst oder durch selbst bestimmte Bevollmächtigte vorzunehmen. [u.a. Ausführungen bei Minderjährigen, Betreuten].

### III. Beschwerdegegenstand (§ 90 I BVerfGG)

= Akt der öffentlichen Gewalt, vgl. Art. 1 Abs. 3 GG

Auch durch Unterlassen [aber nur in Ausnahmefällen, wenn grundrechtliche Schutzpflicht]

- Legislativakt [ParlamentsG, Rechtsverordnung, Satzung] (vgl. §§ 93 III, 94 IV, 95 III BVerfGG)  
→ *Rechtssatz-VfB*
- Judikativakt [Urteil] (vgl. §§ 94 III, 95 II BVerfGG) [Wahlrecht ob nur letztinstanzliches Urteil oder alle Entscheidungen angegriffen werden]  
→ *Urteils-VfB*
- Exekutivakt [Mit öffentlicher Gewalt sind alle drei Gewalten angesprochen, Arg. Art. 1 III GG, § 95 BVerfGG => entspricht nicht Verständnis des Art. 19 IV GG]

### IV. Beschwerdegrund – Beschwerdebefugnis

Behauptung [=> Vortrag des BF], Verletzung von GR durch Akt der öffentlichen Gewalt möglich (=Verletzung darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein) [Prüfung von Problemen – etwa Fälle partieller Grundrechtsunfähigkeit – in der Zulässigkeit, wenn offensichtlich und somit kurze Begründung ausreichend, sonst in der Begründetheit. Problem der Drittwirkung der Grundrechte kann hier behandelt werden, besser aber eingangs der Begründetheit. Die im Rahmen der Begründetheit zu prüfenden GR sind hier zu nennen.]

**1. selbst** [der BF. muss in eigenen Rechten betroffen sein <=> Popularbeschwerde; Prozessstandschaft]

[(+), wenn Adressat, sonst jedenfalls Ausführungen => rechtliche, nicht nur wirtschaftliche oder tatsächliche Betroffenheit erforderlich]

**2. gegenwärtig** = BF. muss schon oder noch betroffen sein

[Abgrenzung gegenüber zukünftigen oder vergangenen Beeinträchtigungen]

**3. unmittelbar**, wenn der angegriffene Akt selbst, und nicht erst ein notwendiger oder in der

Verwaltungspraxis üblicher Vollzugsakt in GR des BF eingreift

[kann insbes. bei Rechtsnormen einschlägig sein, dann aber oft auch Rechtsschutzbedürfnis (-).

Das Abwarten auf einen Vollzugsakt kann aber im Ausnahmefall unzumutbar sein (wertende Betrachtung)].

### V. Rechtsschutzbedürfnis

1. Rechtswegerschöpfung § 90 II 1 BVerfGG, Art. 94 II 2 GG [gilt nach hM grds. nicht für Rechtssatz-VfB]. BF darf keine zulässige und ihm zumutbare prozessuale Möglichkeit zur Beseitigung der GR-Verletzung unterlassen oder versäumt haben. § 90 II 2 BVerfGG ist nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben.

2. Subsidiarität [Grundrechtsschutz soll vor allem durch die Fachgerichte gewährt werden, insbes. bei Rechtssatz-VfB, wenn fachgerichtliche Inzidentkontrolle möglich]

3. Durchbrechung von 1. u. 2.

## VI. Keine entgegenstehende Rechtskraft, § 41 BVerfGG

### VII. Form und Frist

#### **1. Ordnungsgemäßer Antrag**

- a) Schriftlich § 23 I 1 BVerfGG [auch Telefax; keine Email]
- b) Begründung §§ 23 I 2, 92 BVerfGG

#### **2. Frist § 93 I 1, III BVerfGG**

#### **3. Rücknahme**

### B. Begründetheit

**Obersatz:** „Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Beschwerdeführer in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte tatsächlich verletzt ist (Art. 93 I Nr. 4a GG, § 95 I BVerfGG).“

[Grds. umfassende Prüfungsbefugnis des BVerfG, wenn VfB zulässig, unabhängig von der Rüge des BF].

- Rechtssatz-VfB: Prüfung, ob der Rechtssatz formell und materiell verfassungsgemäß
- Urteils-VfB: es muss eine spezifische Verfassungsverletzung gerügt werden, da das BVerfG keine Superrevisionsinstanz ist => Fallgruppen 1. einschlägige Verfassungsnorm muss ganz übersehen worden sein 2. grundsätzlich falsche Anschauung eines GR führt zu unrichtiger Auslegung und Anwendung des Rechts 3. Willkür 4. Verstoß gegen Justiz-GR 5. hohe Eingriffsintensität [das Problem stellt sich nicht, wenn die angewendete Rechtsnorm selbst verfassungswidrig ist].
- VfB gegen Exekutivakt: auch hier muss eine spezifische Verfassungsverletzung vorliegen.

Entscheidung bei Rechtssatz-VfB: BVerfG erklärt Gesetz für verfassungswidrig und nichtig (§ 95 III 1 BVerfGG). Die Nichtigkeitsklärung ist allgemeinverbindlich, sie wirkt nicht nur zugunsten der Beschwerdeführer, sondern zugunsten aller (inter omnes).

Entscheidung bei Urteils-VfB (3 Varianten):

- (1.) Urteil, das mit der VfB gerügt worden ist, verstößt als solche gegen GR → Urteil wird aufgehoben und ggf. die Sache an das zuständige Gericht zurückgewiesen (§ 95 II BVerfGG).
  - (2.) Das angegriffene Urteil beruht auf einem verfassungswidrigen Gesetz → Urteil wird aufgehoben und die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des Gesetzes wird im Tenor ausgesprochen (§ 95 III 2 BVerfGG).
  - (3.) Das angegriffene Urteil beruht auf Gesetz, das zwar verfassungsgemäß ist, im konkreten Fall aber verfassungswidrig ausgelegt wurde → Urteil wird aufgehoben, die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das zuständige Gericht zurückgewiesen.
- [Diese Feststellungen müssen in der Klausur nur getroffen werden, wenn ausdrücklich danach gefragt wird.]